I. WEITERE FESTSETZUNGEN

GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

Die natürliche Geländeoberfläche der Grundstücke ist grundsätzlich zu erhalten. Geländeveränderungen sind nur soweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Gebäude zwingend erforderlich sind. Aufschüttungen sind nur für Zufahrten zulässig.

UNZULÄSSIGE ANLAGEN

Es sind keine Blechgaragen, provisorische Gebäude oder ähnliches zulässig.

EINFRIEDUNG

Strassenseitig max. 2,5 m hoch. In den Gebieten mit Festsetzung GE, max. 1,2 m hoch.

AUSSENANLAGEN

Auf den nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind nach Bezugsfertigkeit der Gebäude an geeigneter Stelle, min. pro 200 qm Grundstücksfläche ein hochstämmiger Baum bodenständiger Art zu pflanzen und zu erhalten.
Ferner sind auf den nicht überbauten Flächen der Grundstücke nach Bezugsfertigkeit der Gebäude an geeigneter Stelle pro 50 qm Grundstücksfläche Sträucher und Büsche in Gruppen anzupflanzen und zu erhalten.
Die befestigten Freiflächen sind soweit wie möglich wasserdurchlässig herzustellen. Niederschlagswasser von Dächern ist über Sickeranlagen oder Zisternen dem Grundwasser zuzuführen.

MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE

Im Gebiet GI 10.000 qm
Im Gebiet GE 2.000 qm

GRÜNORDNUNGSPLAN

Der Grünordnungsplan des Büros ÖKIL Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz, Biotopmanagement und Landschaftspflege, 8700 Würzburg ist bindend und Bestandteil des Bebauungsplanes.

TIEFBAUPLANUNG

Die Tiefbauplanung des Büros Leuwner ist bindend und Bestandteil des Bebauungsplanes.

BAULICHE NUTZUNG

Im Bereich des Bebauungsplanes gilt die BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BauNVO)
Die Werte des § 17 BauNVO gelten als Höchstwerte, soweit im Bebauungsplan keine Festsetzungen oder baurechtlichen Bestimmungen (LBO) entgegenstehen.

II. HINWEISE

BAUGESUCHE

In den Bauplänen ist sowohl die vorhandene Nachbarbebauung als auch die geplante Einfriedung darzustellen.

Ferner ist die Art und Anordnung der festgesetzten bzw. geplanten Bepflanzung nachzuweisen.

Die Anschlusshöhen der Erschliessungsanlagen sowie das vorhandene Gelände und die geplanten Geländeveränderungen, sind durch nivellierte Geländeschnitte ebenfalls nachzuweisen.

ARCHÄOLOGISCHE FUNDE

Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefässscherben, Artefakte, Knochen, Gerätte aus Stein und Metallen, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art - auch Fundamente, Keller, Brunnen u.a.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, meldepflichtig. Fundstellen sind inzwischen vor weiterer Zerstörung zu sichern.
Vom Beginn jeweiler Erdarbeiten ist das Archäologische Landesamt Sachsen, Japanisches Palais, O-8060 Dresden, durch schriftliche Bauanzeige bereits vorher zu unterrichten.
Die vorgenannten Passagen sind schriftlich im Wortlaut allen bei der Erschliessung mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.
Die vorgenannten Passagen sind schriftlich im Wortlaut stets Einzelbauherren zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

ZEICHENERKLÄRUNG:

- WOHNBAUFLÄCHEN
- KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- BESONDERE BAUFLÄCHEN
- DORFGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- KERNGEBIETE
- GEMEINBLICHE BAUFLÄCHEN
- GEWERBEGEBIETE
- INDUSTRIEGEBIETE
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SONDERGEBIETE DIE DER ERHOLUNG DIENEN, z.B. WOCHENENDHÄUSER
- SONSTIGE SONDERGEBIETE
- GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- SCHULE
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- POST
- SCHUTZBAUWERK
- FEUERWEHR
- WASSERFLÄCHEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERWIRTSCHAFTLICHEN FESTSETZUNGEN
- SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
- SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENWASSER
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ, FREIBAD
- FRIEDHOF
- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTROSTATT
- GAS
- FERNWÄRME
- WASSER
- ABWASSER
- ABFALL
- ABLAGERUNG
- AUTOBAHNEN UND AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN, z.B. BAB
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHLAND ÖFFENTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN z.B. § 1 FBS
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- FAHRFLÄCHEN
- LÄRMSCHUTZMASSNAHME
- GRENZEN DES ÖRTLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- LANDSCHAFTSBESTIMMENDE BÄUME UND ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN: DIE IN GRUND- ZUR ZI ÖRTLICHEN ZEICHNUNG ABGELEGTEN ÖRTLICHEN
- LANDSCHAFTSBESTIMMENDE BÜSCHE, DIE IN GRÜNFLÄCHEN: DIE IN ÖRTLICHEN ZI ÖRTLICHEN ZEICHNUNG ABGELEGTEN ÖRTLICHEN
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABTRAGUNGEN
- AUFSCHÜTTUNG
- ABTRAGUNG
- STEUERMAUER

HÖHE BAULICHER ANLAGEN

- (17) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GF 500 m² GESCHOSSFLÄCHE
- 13 BAUMASSENZAHL
- BM 4000 m³ BAUMASSE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- GR 100 m² GRUNDFLÄCHE
- TH TRAUFHÖHE z.B. TH 72,4 m über Gelände
- FH FIRSTHÖHE z.B. FH 73,5 m über NN
- OK OBERKANTE z.B. OK 124,5 m über NN
- OK als Höchstgrenze
- OK z.B. OK mind. 118,0 m über NN
- OK als Minden- und Höchstgrenze
- OK z.B. OK 118,0 bis 124,5 über NN
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstgrenze
- (II - V) als Minden- und Höchstgrenze
- (V) zwingend
- (II) zwingend
- (II) z.B. (II) 124,5 über NN
- O OFFENE BAUWEISE
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- G GESCHLOSSENE BAUWEISE
- TAN UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- HAUPTVERSORGUNGS- HAUPTABWASSERLEITUNGEN UNTERIRDISCH
- FIRSTRICHTUNG
- EINFAHRTSBEREICH

DIE GEMEINDE GROSSLEHNA HAT MIT BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 14.4.92 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
GEMEINDE Großlehna DEN 12.6.1992
BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE GEMEINDE GROSSLEHNA HAT MIT BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 12.2.92 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEBILLIGT.
GEMEINDE Großlehna DEN 12.6.1992
BÜRGERMEISTER SIEGEL

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT FESTSETZUNGEN UND BEGRÜNDUNG HAT IN DER ZEIT VOM 2.3.92 BIS 2.4.92 IN Gemeindeverwaltung ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
GEMEINDE Großlehna DEN 12.6.1992
BÜRGERMEISTER SIEGEL

DER BEBAUUNGSPLAN MIT FESTSETZUNGEN UND BEGRÜNDUNG WURDE VOM RAT DER GEMEINDE AM 14.6.1992 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
GEMEINDE Großlehna DEN 12.6.1992
BÜRGERMEISTER SIEGEL

DAS LANDRATSAMT LEIPZIG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHEID VOM 27.07.92, AZ: 610-6/90-92 GEM. § 6a BauGB GENEHMIGT
Leipzig DEN 27.07.92
Landrat
Reichenbach
SIEGEL

DER BEBAUUNGSPLAN HAT DURCH BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BauGB RECHTSKRAFT ERLANGT
GEMEINDE Großlehna DEN 8.02.92
BÜRGERMEISTER SIEGEL

GROSSLEHNA

BEBAUUNGSPLAN GERBEGEBIET "AM SCHRIGHEIT"

LANDKREIS LEIPZIG

M 1 : 2000

25 50 100 M 1:2000	LEUWNER STEPHAN Dipl.-Ing (FH) Freier Architekt Büro für Stadtplanung	VERANL. DEN 12.06.92	